



–

**Neunte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Soziologie
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

Vom 7. April 2016

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-15.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-15.pdf), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 2015 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-33.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 6 wird Satz 2 wie folgt neugefasst:

„²Alle zum Bestehen des Studiengangs noch erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen sind innerhalb des nach Ablauf der Höchststudienzeit folgenden Semesters zu erbringen.“

2. In § 6 wird als Abs. 2 Folgendes eingefügt:

„(2) ¹Besteht gemäß dieser Prüfungs- und Studienordnung eine Anwesenheitspflicht bei der Lehrveranstaltung bzw. den Lehrveranstaltungen eines Moduls, so wird bei einer von dem bzw. der Studierenden zu vertretenden Abwesenheit von mehr als zwei Unterrichtsterminen bzw. von mehr als 20 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen die Zulassung zur Modulprüfung versagt. ²Werden insgesamt mehr als fünf Unterrichtstermine einer Lehrveranstaltung bzw. mehr als 40 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen versäumt, so wird die Zulassung zur Modulprüfung auch dann versagt, wenn die Gründe für die Abwesenheit nicht von dem bzw. der Studierenden zu vertreten sind. ³Ist die regelmäßige Teilnahme Voraussetzung für das Bestehen des Moduls, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

3. In § 11 wird Abs. 2 neu gefasst:

„(2) ¹Eine nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann zu einem regulären Prüfungstermin und ohne Beschränkung der Anzahl der Fehlversuche wiederholt werden. ²§ 2 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt. ³Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.“

4. Der Anhang wird folgendermaßen geändert:

- a) In der Tabelle des Moduls „D.1.1 Kernbereich Bildung, Arbeit, Familie und Lebenslauf“ wird bei den Modulen „BA Soz D.1.1 D 1 bis BA Soz D.1.1 D 3“ bei der Modulbezeichnung jeweils das Wort „die“ vor den Worten „international vergleichende Lebensverlaufsforschung“ eingefügt.
- b) In der Tabelle „D.4.2 Wahlbereich Europäische und globale Studien“ wird in der Aufzählung nach „Europäisches Gemeinschaftsrecht“ ein neuer Spiegelstrich eingefügt:
 „- European Economic Studies“
- c) Des Weiteren wird in der Tabelle „D.4.2“ nach dem Satz: „Für andere Module des Wahlbereichs gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die jeweiligen Module fachlich zugeordnet sind.“ eingefügt:
 „European Economic Studies:
 - fachlich einschlägige Module gemäß geltender Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.“
- d) Im Modul „D.6.1 A Kernbereich Arbeitsmarkt, Arbeitsorganisation, Arbeitswissenschaft“ wird in der Spalte „Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)“ jeweils zusätzlich Folgendes eingefügt:
 „oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)“
- e) In der Tabelle „E.1 Kernbereich Soziologie“ wird in der Spalte Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)“ bei den Modulen „BA Soz E.1.2 bis BA Soz E.1.4“ jeweils „oder Portfolio (3 Monate)“ zusätzlich eingefügt.
- f) In der Modulgruppe „F. Bachelorarbeit“ wird nach den Worten „im Umfang von 3 ECTS-Punkten“ folgender Satz neu eingefügt: „Wird das Modul BA Soz F.2 gewählt, ist die regelmäßige Teilnahme an dem dazugehörigen Kolloquium (LV) Voraussetzung für das Bestehen des Moduls.“

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 8. April 2016 in Kraft.
- (2) Bereits absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 3. Februar 2016 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. April 2016.

Bamberg, 7. April 2016

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 7. April 2016 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. April 2016.